Prüfung

Muss ich eine neue Führerscheinprüfung machen?
In der Regel ist eine erneute Führerscheinprüfung nicht nötig. Die Führerscheinstelle ordnet allerdings eine erneute Prüfung an, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass Sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Sie Ihren Führerschein noch in der Probezeit verloren haben oder seit dem Verlust der Fahrerlaubnis bereits mehrere Jahre vergangen sind.
Wenn Sie eine Prüfung ablegen müssen, teilen wir Ihnen dies mit. Erst anschließend sollten Sie sich mit einer Fahrschule in Verbindung setzen und mit dieser individuell die Vorbereitung auf die theoretische und praktische Prüfung vereinbaren. Sie sind hierbei von der Pflichtausbildung befreit. Sie benötigen also keine reguläre Fahrschulausbildung.

Probezeit

Welche Folgen hat es, wenn mir der Führerschein während der Probezeit entzogen wurde?
Mit der Entziehung der Fahrerlaubnis endet die Probezeit. Erhalten Sie den Führerschein erneut, beginnt eine neue Probezeit. Diese umfasst stets die Restdauer der vorherigen Probezeit und zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Verlängerung um zwei Jahre, sofern die Probezeit nicht bereits in einem früheren Verfahren verlängert wurde.
Die Teilnahme an einem Aufbauseminar für verkehrsauffällige Fahranfänger ist Voraussetzung für die Neuerteilung Ihrer Fahrerlaubnis, außer Sie haben bereits früher an einem solchen Aufbauseminar teilgenommen.

Wurde Ihnen Ihre Fahrerlaubnis entzogen, weil Sie unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln am Straßenverkehr teilgenommen haben, müssen Sie ein besonderes Aufbauseminar besuchen.
Nähere Informationen und Adressen von Anbietern in der Nähe erhalten Sie gerne von Ihrer Führerscheinstelle.

Ausländische Fahrerlaubnis

Auch wenn Sie eine ausländische Fahrerlaubnis haben, dürfen Sie in Deutschland kein Fahrzeug führen, solange in Deutschland ein Fahrverbot wirksam ist, wenn eine Aberkennung oder Feststellung ausgesprochen oder eine Sperrfrist angeordnet wurde.
Mehr zur Gültigkeit einer ausländischen Fahrerlaubnis erfahren Sie von Ihrer Führerscheinstelle.

Hinweis

Dieses Merkblatt kann nur einen ersten Einblick über die wichtigsten Regelungen geben. Es erhebt ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sie haben noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

unterallgäu
landratsamt

– Führerscheinstelle –
Bad Wörishofer Str. 33 · 87719 Mindelheim

Telefon (0 82 61) 9 95 - 4 54
E-Mail: fuehrerschein@lra.unterallgaeu.de
www.unterallgaeu.de/fuehrerschein

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin.

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag:	7.30 - 12.00 Uhr
zusätzlich Dienstag:	13.30 - 16.00 Uhr
zusätzlich Donnerstag:	13.30 - 17.00 Uhr

Redaktion/Herausgeber: Landratsamt Unterallgäu

Fotos: fotolia.com/Stand: März 2023

unterallgäu
landratsamt

Führerscheinentzug – was nun?

- Neuantrag
- Unterlagen
- Gutachten
- Prüfung

Den Führerschein neu beantragen

Ihnen wurde die Fahrerlaubnis entzogen. Ob Sie nach Ablauf der Sperrfrist eine neue Fahrerlaubnis erhalten, entscheidet Ihre Führerscheinstelle. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen.

Wo kann ich den Neuantrag stellen?
Bei der Führerscheinstelle des Landratsamts müssen Sie persönlich Ihren Führerschein neu beantragen.

Wann kann ich den Antrag stellen?
Sie können den Antrag frühestens sechs Monate vor Ablauf der Sperrfrist stellen. Wir empfehlen Ihnen, diese Möglichkeit zu nutzen, damit Sie Ihre Fahrerlaubnis möglichst bald wieder erhalten. Gilt für Sie keine Sperrfrist, können Sie den Antrag jederzeit stellen, aber spätestens vier Monate, bevor Sie zur Begutachtung gehen möchten (siehe „Gutachten“).

Diese Unterlagen brauchen Sie

Für alle Klassen:
- Aktuelles biometrisches Passbild (nicht älter als ein Jahr),
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung,
- Nachweis über die Schulung in Erster Hilfe,
- Führungszeugnis (Belegart O).

Für die **Klassen A, A2, A1, B, BE, AM, L und T** (Zweiräder, Pkw bis 3,5 Tonnen, auch mit Hänger, Traktoren) zusätzlich:
- Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle (nicht älter als zwei Jahre).

Für die **Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 und D1E** (Fahrzeuge über 3,5 Tonnen, auch mit Hänger, Busse) zusätzlich:
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Sehvermögens (nicht älter als zwei Jahre),
- Ärztliches Zeugnis oder Gutachten (nicht älter als ein Jahr),
- Betriebs- oder arbeitsmedizinisches oder medizinisch-psychologisches Gutachten (nicht älter als ein Jahr) – nur für die Klassen D, DE, D1 und D1E,
- Führungszeugnis (Belegart OE) – nur erforderlich für die Klassen D, DE, D1 und D1E.

Gutachten

Wann muss ich weitere ärztliche Gutachten vorlegen?
Bei Erkrankungen wie beispielsweise Diabetes, Herzinfarkt, Epilepsie, Bewegungseinschränkungen, aber auch bei Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit ist die Führerscheinstelle verpflichtet, näher zu überprüfen, ob Sie sich zum Führen von Kraftfahrzeugen eignen. Die Führerscheinstelle fordert von Ihnen dann ein ärztliches Gutachten, um eine Beeinträchtigung oder eine Abhängigkeit auszuschließen. Dazu bestimmt die Führerscheinstelle, welche Qualifikation der Arzt haben muss. Die Kosten für das Gutachten tragen Sie. Legen Sie das Gutachten nicht fristgerecht vor, schließt die Führerscheinstelle auf Ihre Nichteignung und kann Ihnen Ihre Fahrerlaubnis nicht neu erteilen.

Wann muss ich ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorlegen?
Ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung müssen Sie zum Beispiel vorlegen bei
- schweren oder wiederholten Straftaten (nicht nur im Straßenverkehr, etwa auch bei Körperverletzungsdelikten),
- schweren oder wiederholten allgemeinen Verkehrsauffälligkeiten,
- wiederholter Alkoholauffälligkeit (nicht nur im Straßenverkehr),
- erstmaliger Trunkenheitsfahrt ab 1,6 Promille oder gerichtlichem Entzug der Fahrerlaubnis wegen einer Trunkenheitsfahrt,
- schweren körperlichen und geistigen Gebrechen,
- Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG),
- wiederholter Entziehung der Fahrerlaubnis oder bei Vorliegen eines früheren negativen Fahreignungsgutachtens.

Diese Regelungen gelten auch für Fahrerlaubnisklassen, die vom Gericht von der Sperrfrist ausgenommen wurden (zum Beispiel Klasse L oder T).

Sie können jede anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung in Deutschland wählen. Begutachtungsstellen in der Nähe:
- AVUS Buchloe
  Bahnhofstr. 57, 86807 Buchloe
  Telefon (0 82 41) 9 60 02-42
  www.avus-service.de
- pima-mpu GmbH Ulm
  Neue Straße 22, 89073 Ulm
  Telefon (07 31) 1 53 75-73
  www.pima-mpu.de
- TÜV Süd Life-Service Kempten
  Bodmanstr. 4, 87435 Kempten
  Telefon (08 31) 5 21 54-10
  www.tuev-sued.de/mpi
- TÜV Süd Life-Service Memmingen
  Haußmannstr. 4, 87700 Memmingen
  Telefon (0 83 31) 92 50 85-11

Adressen von weiteren Begutachtungsstellen erfahren Sie bei Ihrer Führerscheinstelle oder auch auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen:

www.bast.de

Die Kosten für das Gutachten tragen Sie. Wenn Sie kein Gutachten vorlegen, erhalten Sie auch keine neue Fahrerlaubnis.

Wie vermeide ich ein negatives Gutachten?
- Nutzen Sie die Zeit der Sperrfrist und bereiten Sie sich auf die medizinisch-psychologische Untersuchung frühzeitig vor. Voraussetzung für ein positives Ergebnis: Setzen Sie sich mit dem zugrunde liegenden Vergehen auseinander und machen Sie sich die Hintergründe Ihres Führerscheinentzugs bewusst. Entwickeln Sie stabile Strategien, eine zukünftige Auffälligkeit, Alkohol- oder Drogenkonsum sicher zu vermeiden.
- Wurde Ihnen die Fahrerlaubnis wegen Alkohol- oder Drogenkonsums entzogen, ist im Einzelfall bis unmittelbar vor der Begutachtung auch der Nachweis mindestens einjähriger Abstinenz erforderlich. Der Nachweis richtet sich nach den Begutachtungs-Leitlinien und Beurteilungskriterien zur Kraftfahreignung (Urin- oder Haaranalysen).
- Wir empfehlen Ihnen, kompetente Hilfe zu suchen, zum Beispiel von Verkehrspsychologen (entsprechende Adressen im Internet unter www.psychologenportal.de), Ärzten, Psychotherapeuten, Beratungsstellen oder Selbsthilfegruppen. Diese können Ihnen auch weitere Ansprechpartner vermitteln.
- Die Begutachtungsstellen für Fahreignung (siehe vorherige Frage) bieten kostenlose Informationsabende an. Fachliche Hilfestellung bieten Ihnen auch die Psychosozialen Beratungsstellen
  - in Memmingen, Lindentorstraße 22,
  Telefon (0 83 31) 50 84,
  www.psb-memmingen.de,
  - oder in Mindelheim, Maximilianstraße 2,
  Telefon (0 82 61) 61 00,
  www.psb-mindelheim.de
- Klären Sie baldmöglichst, welche Maßnahmen oder Nachweise in Ihrem Fall geeignet oder erforderlich sind.